

## **Bahnbrechende Urteile am LG Stuttgart: Richter erklärt die Regelung der Kühlmittelsolltemperatur bei Mercedes-Dieseln für unzulässig und sittenwidrig**

**In Anlehnung an die aktuelle Rechtsmeinung des BGH steht betroffenen Diesel-Fahrern damit Schadensersatz zu.**

Die jüngste Rechtsprechung des Stuttgarter Landgericht Ende Februar ist ein weiterer Quantensprung und wird die Daimler AG im Abgasskandal künftig in noch größere Erklärungsnot bringen. Denn laut Urteil ist die verwendete Abschalteneinrichtung des geregelten Kühlmittelthermostats nicht nur eine illegale Abschalteneinrichtung, sondern auch als sittenwidrige Täuschung zu betrachten.

**Zum Hintergrund:** Das Landgericht sieht es in zwei Fällen unserer Mandanten als erwiesen an, dass in den Diesel-Motoren der klagenden Mercedes-Fahrer Einrichtungen in Form eines geregelten Kühlmittelthermostats vorhanden sind, die eine alternative Funktion aktiviert, wenn sich das Fahrzeug im Prüfstandslauf befindet. Diese Funktion, die den Motor für kurze Zeit künstlich tiefer kühlt als bei erkanntem Normalbetrieb, reduziert die Emissionen des Fahrzeugs, aber eben nur auf dem Prüfstand. Und dabei handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um eine nach Art. 5 Abs. 2 S. 1 der VO (EG) Nr. 715/2007 unzulässige Abschalteneinrichtung, denn Daimler konnte nicht nachweisen, dass die Funktion auch im realen Fahrbetrieb aktiv wird, so die Urteilsbegründung des Stuttgarter Richters.

In Anbetracht der Tatsache, dass in ausgesprochen vielen Dieselfahrzeugen bei Mercedes-Benz genau diese Form der sog. Kühlmittelsolltemperaturregelung eingebaut ist, wird die eigentliche Tragweite der jüngsten Urteile deutlich. Daimler dürfte von nun an vor ganz neuen Herausforderungen stehen, wenn sie auch weiterhin beabsichtigt, ihre Form der Abgasregelung vor deutschen Gerichten in hinreichendem Maß für zulässig zu erklären.

In unseren Fällen haben wir als Kläger dem Gericht schlüssig darstellen können, wie sich das Emissionsverhalten im Prüfstand durch die Programmierung der Motorsteuerung verändert. Selbst die Programmierung im Detail konnten wir dabei hinreichend konkret beschreiben.

**Zur Vorgeschichte:** Wir haben als führende Kanzlei in den Daimler-Verfahren eigene Gutachten erstellen lassen, die die Existenz der Abschalteneinrichtungen bei der Daimler AG und deren Features nachweisen. [Die Medien - darunter das ARD-Wirtschaftsmagazin "Plusminus" - berichteten darüber.](#) Durch diese exklusiven Einblicke in Verbindung mit unserer Expertise waren wir in der Lage, einen fundierten Sachvortrag zum geregelten Kühlmittelthermostat zu präsentieren, den das Gericht als ausreichend überzeugend ansah,

sodass der beklagten Daimler AG zwingend eine sekundäre Darlegungslast zukam, die sie nach Auffassung des Gerichts aber nicht ausreichend nachgekommen ist. Daimler bestritt erneut die Funktionsweise der Abschaltvorrichtungen, ihre Verteidigung konnte jedoch unsere Darlegung - selbst nach einem entsprechendem Hinweis durch das Gericht - nicht ausreichend widerlegen. Über Allgemeinheiten zum technischen Hintergrund hinaus, hat Daimler nach Auffassung des Richters keine Angaben gemacht, wie sich das konkrete Emissionsverhalten in Abhängigkeit von der Regelung des Kühlmittelthermostats verändert. Aufgrund dessen wertete der Richter die Zulassung des Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung als konkludente Täuschung: **Bei einer Programmierung der Motorsoftware, die dazu führt, dass Fahrzeuge die vorgeschriebenen Schadstoffwerte nur auf dem Prüfstand einhalten, ist das Verhalten des Herstellers als sittenwidrig anzusehen**, so das Gericht im Klartext.

**Beiden Mandanten wurde folgerichtig Schadensersatz zugesprochen.** Bei den Fahrzeugen handelt es sich um einen Mercedes GLK 250 und einen Mercedes der C-Klasse. Die Gesamthöhe des Schadensersatz in beiden Fällen beträgt 35.810 Euro.

Wir begrüßen selbstverständlich beide Urteile zugunsten unserer Mandanten und werten sie in ihrer Deutlichkeit und Tragweite auch als Resultat der jüngsten Entwicklungen in Sachen Daimler AG im Abgasskandal. Wir gehen davon aus, dass hier noch weitere Urteile gleichen Inhalts für betroffene Diesel-Fahrer folgen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Anwälte der Daimler AG in die Berufung gehen. Doch auch vor dem OLG erwarten wir eine Bestätigung beider Urteile für unsere Mandantschaft.

### **KAP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH - über uns**

Als eine der ersten Kanzleien haben wir schon 2017 erste Klagen gegen die Daimler AG eingereicht. Wir haben den bundesweit ersten Beweisbeschluss und das erste positive Urteil gegen Daimler erstritten, sowie viele gerichtliche Hinweise und Beweisbeschlüsse als wichtige Zwischenschritte zum Erfolg für unsere Mandanten gegen die Daimler AG. Tausende Diesel-Fahrer vertrauen sich bereits ihrer Fachexpertise an.

Wir empfehlen auch Ihnen eine konsequente Verfolgung Ihrer Rechte als Verbraucher. Ob Sie nun von einer Rückrufaktion betroffen sind oder nicht, spielt keine Rolle. Denn nach Ansicht des BGH können betroffene Autofahrer auch dann Anspruch auf Schadensersatz haben, wenn das Fahrzeug nicht vom KBA beanstandet wurde. Ein Rückruf ist also keine Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Abgasskandal.

Lassen Sie Ihre Ansprüche ganz einfach, unverbindlich und kostenfrei im Rahmen unseres [Diesel-Check](#) prüfen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich wehren können!